

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landboten bezogen 1,54 Mk.

Amts-Blatt



für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das königliche Forstrentamt zu Charandt.

Inserionspreis 15 Pfg. pro fünfgehaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die königliche Amtshauptmannschaft Weichen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

Lokalblatt für Wilsdruff,

Wirkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Croisich, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Miltitz-Roigschen, Mohorn, Muzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrschorf, bei Wilsdruff, Roigsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Ufersdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünke, Wilsdruff.

Nr. 96.

Donnerstag, den 21. August 1913.

72. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Unterhaltungsgenossenschaft für den Tännigtbach in Neufkirchen.

Das königl. Ministerium des Innern hat die „erstmalige Satzung“ dieser Genossenschaft vom 28. Juni d. J. am 8. d. M. genehmigt. Sie kann bei der königl. Amtshauptmannschaft eingesehen werden.

Die Eigentümer der an dem Tännigtbach in der Gemeinde und dem Gutsbezirk Neufkirchen gelegenen Grundstücke werden hiermit gemäß § 69 des Wassergesetzes zur Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 3. September 1913,

nachmittags 3 Uhr

in den Archimarschen Gasthof zu Neufkirchen

geladen. In dieser Versammlung erfolgt u. a. die Wahl des vorläufigen aus fünf Mitgliedern — darunter einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter — bestehenden Vorstandes sowie die Wahl je eines Stellvertreters für jedes Vorstandsmitglied und eines dem Vorstand nicht angehörigen Schatzmeisters.

Königliche Amtshauptmannschaft Weichen, den 15. August 1913.

Satzungsauszug.

§ 1. Name, Sitz und Zweck. (1) Die auf Grund der §§ 63 fig. des Wassergesetzes vom 12. März 1909 bestehende

Unterhaltungsgenossenschaft für den Tännigtbach

hat ihren Sitz in Neufkirchen und bezweckt die Unterhaltung des Tännigtbaches und der dazugehörigen Nutrinnen sowie der Hochwasserschutzanlagen, die Reinhaltung des Wasserlaufbettes und den Schutz der im Bereiche des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Überschwemmung, Uberschwemmung, Eisgang und Versumpfung in der Gemeinde und dem Gutsbezirk Neufkirchen und zwar am Oberlauf von der Stelle ab, wo der Kommunikationsweg von Oberdittmannsdorf nach Neufkirchen — Flurbuch Nr. 206 — beginnt und am Unterlauf bis zu der Stelle, wo der Kommunikationsweg von Neufkirchen nach Deutschendorf — Flurbuch Nr. 791 — letztmalig über den Wasserlauf führt.

(2) Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder besonderer Wasserbenutzungen oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und anderen Anlagen an dem Tännigtbach dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Flurstücken und Flussbauten einschließlich der Stauvorrichtungen nebst Zubehörungen von den Eigentümern zu unterhalten.

(3) Die nach Absatz 1 der Genossenschaft obliegende Unterhaltungsverbindlichkeit der Eigentümer der Grundstücke, jedoch auch im Falle des Absatz 2 vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die Beteiligten, besteht, soweit diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

(4) Die Genossenschaft kann auch die Unterhaltung der in Absatz 2 genannten Anlagen übernehmen, sofern die Eigentümer darauf antragen und die Genossenschaftsversammlung dem Antrage zustimmt. Will der Eigentümer der Anlage die Unterhaltung selbst übernehmen, so bedarf es dazu der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung.

§ 2. Bekanntmachungen. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Wochenblatt für Wilsdruff und in den sonst vom Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden Blättern veröffentlicht.

§ 3. Beitragspflicht. Die durch die Erfüllung des Genossenschaftszweckes entstehenden Kosten werden auf die Genossen verteilt. Die Verpflichtung der Genossen, zu dem Zweck der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

§ 4. Fortsetzung. (1) Soweit die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 8 Absatz 1), werden die Lasten nach Beitragsberechnungen auf Grund des Vorteils aufgebracht, der den Anliegern durch Uebergang des Grundstücks für die Unterhaltung und Reinhaltung sowie für den Hochwasserschutz auf dem Grundstück erwächst.

(2) Beiträge werden dabei nach folgenden Grundätzen berechnet: a. In der Höhe der allgemeinen Verursachung, soweit es nicht gepflastert ist, den geringsten höheren und tieferen, soweit es nicht in Mörtel gepflastert ist, und Trockenpflaster einen Aufwand von 100 Mk. pro 100 qm. b. In der Höhe der allgemeinen Verursachung, soweit es nicht gepflastert ist, 1 Beitragseinheit auf 1 laufendes m Flächener, soweit es nicht gepflastert ist, 1 Beitragseinheit auf 1 laufendes m Steilufer, soweit es nicht in Mörtel gepflastert ist und Trockenpflaster 1 1/2 Beitragseinheiten und auf 1 laufendes m Flächener in Trocken- oder Mörtelmauer und Mörtel- 2 Beitragseinheiten

entfallen. b. Für gestellten Erdarbeiten die Rein- und Instandhaltung des Wasserlaufbettes entfällt nach den Angaben in § 4 Absatz 1 auf 1 m Uferlänge 1 Beitragseinheit.

(3) Aus besonderen Gründen können die berechneten Beitragseinheiten bis zu 50 v. H. erhöht oder vermindert werden, wenn der Zustand des Ufers nach dem örtlichen Befund besser oder schlechter ist als der Durchschnitt der in dieselbe Beitragsklasse aufgeführten Ufer. Bei Uferstrecken. Der Zuschlag ist nicht als Vorausleistung (§ 78 d. W.G.) anzuwenden. Bei Uferstrecken, die von mehr als 1 m über der Sohle des Wasserlaufes kann ein Zuschlag von bis insgesamt 100 v. H. der sonst zu berechnenden Beiträge auferlegt werden.

(4) Insofern Ufer- und Flussbauten nach § 1 Absatz 2 (§ 76 Absatz 2 d. W.G.) von den Anlageneigentümern selbst zu unterhalten sind, wird nur die Hälfte der an sich zu berechnenden Beitragseinheiten in Ansatz gebracht.

§ 11 a. Fortsetzung. Bei Berechnung der nach den §§ 10 und 11 zu entrichtenden Beiträge ist für eine Beitragseinheit 1 Pfennig einzustellen. Reicht dieser Betrag zur Deckung des jeweiligen Bedarfs nicht aus, so ist die Beitragseinheit mit keinem entsprechenden Vielfachen von 1 Pfennig zu belegen.

§ 11 b. Fortsetzung. (1) Zu dem Aufwand, der der Genossenschaft dadurch erwächst, daß sie die zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft verwahrlosten Ufer eines Grundstücks erstmalig befestigt, ist der Eigentümer des betreffenden Grundstücks dergestalt beitragspflichtig, daß er 66 2/3 v. H. der für sein Grundstück aufgewendeten und nicht durch andere Einnahmen, z. B. Staatsbeihilfen gemäß § 79 d. W.G., gedeckten Kosten der Genossenschaft zu erstatten hat. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein vorhandene Uferbefestigung durch Verschulden der Anlieger und Anlagenbesitzer schon bei Uebernahme der Unterhaltung seitens der Genossenschaft in solchen Zustand geraten ist, daß sich ihre Erneuerung oder umfassende Ausbesserung nötig macht.

§ 17. Stimmrecht. Jeder Genosse führt für eine Beitragseinheit eine Stimme. Jeder darf kein Genosse mehr als die Hälfte der allen übrigen Genossen zustehenden Stimmen führen.

Der Genossenschaftsvorstand.

§ 25 und 27. Zusammensetzung. (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder gewählt sind. Die Dauer des Amtes beträgt vier Jahre.

(2) An Stelle solcher Mitglieder, die nicht physische Personen oder nicht geschäftsfähig sind, tritt hinsichtlich der Wählbarkeit ein gesetzlicher oder zur Procura berechtigter Vertreter. Der Gewählte gilt vorbehaltlich der Vorschrift in § 26 Absatz 2 als für die Person gewählt. An Stelle von solchen Mitgliedern, die nicht im Bezirke der Unterhaltungsgenossenschaft wohnen oder weiblichen Geschlechts sind, kann ein Bevollmächtigter derselben gewählt werden, wenn dieser für die Dauer der Wahl von dem Mitgliede zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Generalversammlung nach § 20 bevollmächtigt wird.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung gewähren.

§ 26. Wählbarkeit und deren Verlust. (1) Wählbar zu Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern sind nur Mitglieder oder deren Vertreter im Sinne von § 25 Absatz 2 und 3 und nur solche Personen, denen keiner der in § 35 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 in der Fassung vom 4. Juli 1912 aufgeführten Ausschließungsgründe entgegensteht.

(2) Wer die Wählbarkeit während der Wahlzeit verliert, scheidet aus.

§ 30. Geschäftsführung. (1) An der Spitze des Vorstandes stehen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der in Behinderungsfällen die Geschäfte des Vorstandes zu führen hat. Neben dem Vorstande wird ein Schatzmeister bestellt, dem die Kassen- und Rechnungsführung unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes obliegt und von der Genossenschaftsversammlung eine Vergütung gewährt werden kann.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der Schatzmeister ist gleichfalls von der Genossenschaftsversammlung zu wählen.

§ 33. Vertretungsbefugnis. (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten sowohl nach außen als auch gegenüber den Genossen. Der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen hin und ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, daß sie den Beschlüssen und der Satzung gemäß handeln. Sie haften bei ihrer Geschäftsführung für absichtliche Verschuldung sowie für Fahrlässigkeit.

(2) Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Vorstandes hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

(3) Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der Vorstand die Ausführung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen Personen, nach Befinden gegen Entschädigung, übertragen.

§ 34. Fortsetzung. Handelt es sich um die Aufgabe von Rechten der Genossenschaft und die Uebernahme von Verbindlichkeiten, so wird die Genossenschaft nur durch schriftliche Erklärungen verpflichtet, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Beauftragte im Sinne von § 33 Absatz 3 sind durch schriftliche Zeugnisse auszuweisen, für die die gleichen Erfordernisse gelten. Im übrigen zeichnet der Vorsitzende des Vorstandes ohne besondere Form für die Genossenschaft.

§ 40. Berechnung, Ausschreibung und Einhebung der Beiträge. (1) Der Vorstand hat spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres die Höhe der Beiträge nach dem voraussichtlich erforderlichen Bedarfe zu berechnen und bekanntzugeben. Machen sich im Laufe eines Jahres Aufwendungen nötig, die hierdurch nicht gedeckt und durch Beiträge aufzubringen sind, so hat der Vorstand die erforderliche Erhöhung der Beiträge unverzüglich festzusetzen. Die erhöhten Beiträge sind am nächsten Fälligkeitstermine mit zu bezahlen; die Festsetzung muß mindestens 1 Monat vor dem Fälligkeitstermine bekanntgegeben werden.

(2) Die nach Absatz 2 gefaßten Beschlüsse sind in den in § 3 bestimmten Blättern mit der Aufforderung bekannt zu machen, die Beiträge zur festgesetzten Zeit abzuführen. Die Aufforderung muß außerdem durch schriftliche Mitteilung an jeden Genossen erfolgen.

§ 41. Fortsetzung. (1) Jeder Genosse hat seine Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzuliefern. Er wird der Genossenschaft gegenüber nur dann befreit, wenn er die Zahlung an den Schatzmeister oder an einen der in § 40 Absatz 2 bezeichneten Empfänger geleistet und Quittung erhalten hat.

(2) Stundungen kann nur der Vorstand bewilligen.

(3) Weist ein Genosse mit der Zahlung im Rückstande, so ist er vom Vorstande sofort schriftlich zu mahnen, binnen 14 Tagen den Beitrag nebst einer Erinnerungssumme von 10 Pfg. für je angefangene 10 Mk. der geschuldeten Summe zu berichtigen. Ablauf dieser Frist und längstens binnen 6 Wochen hat der Vorstand die Zwangsbeitreibung der Rückstände herbeizuführen (§ 12 d. W.G.).